

# Kleinbauern

## Gewerbe- treibende



# Land- und Industriearbeiter

## schafft die gemeinsame rote Kampffront

### Auswirkung des Schlachtviehversicherungsgesetzes

und wie die Arbeitsbauern durch den Landbund und die Nazis gepresst wurden

Das am 11. Juli 1931 im Sächsischen Landtag verabschiedete und am 1. Januar 1932 in Kraft getretene **Schlachtviehversicherungsgesetz** ist wieder einmal ein Schlag gegen die armen Bauern mit ihrem prozentual geringeren Bier und einer Vorzugsbelieferung nach weiterer Vereiterung und Gewinnerzielung der Händler und Fleischer.

§ 1 Abs. 3, welcher die gewerbliche Schlachtung in eine ordentliche und in eine Auschlagsversicherung teilt. Dann heißt es in § 2 Abs. 3 und 4: „In die ordentliche Versicherung dürfen nur gut genährte Tiere aufgenommen werden, die weder stark noch fruchtlosverdächtig sind und die auch keine die Vollausnahrung des Fleisches von vornherein ausschließenden Mängel oder Verlegungen erkennen lassen. Alle übrigen versicherten Tiere gehören in die Auschlagsversicherung. Die Auschlagsversicherung ist auf Schlachthöfe beschränkt.“

So werden nach den Bestimmungen der Versicherungsordnung der Staatslichen Schlachtviehversicherungsanstalt drei Klassen unterschieden:

1. Kinder, die vollfleischig, gut genährt, weder stark noch fruchtlosverdächtig sind.
2. Kinder, die nicht ganz den Anforderungen der Klasse 1 entsprechen, werden von dem betreffenden Tierarzt der Auschlagsversicherung überreisend und werden mit einem erhöhten Beitrag von 25,- Mark belastet.
3. Tiere, die offensichtlich erkrankt und durch den Ernährungszustand nicht die absolute Gewöhr geben, daß ihr Fleisch zum Genuss brauchbar ist, werden überhaupt in eine Versicherung nicht aufgenommen und werden auf Kosten der Viecheranten geschlachtet.

So sind zwar diese Bestimmungen bloß auf die Schlachthöfe beschränkt, wo durch derartige rigorose Maßnahmen die Preise für das geringere Bier gedrückt werden. Nach allgemeinem Brauche legen die Fleischer und Händler die Preisnotierungen des Schlachthofes zugrunde und zahlen dem Bauer nicht einen Pfennig mehr, obwohl der größte Teil des Bieres gar nicht auf dem Schlachthof aufgetrieben wird und der Fleischer derartige Unkosten wie auf den Schlachthöfen gar nicht zu tragen hat. So dehnt wieder einmal der armere Bauer mit seinem minderwertigen Bier die Fleische und der Fleischer und der Händler haben noch nicht die Möglichkeit, sich auf Kosten der Bauern zu betreiben.

Geradezu katastrophal ist die Rotschlachtungen muß sich der § 4 auswirken, wo es in Abs. 1 heißt: „Auszuschlossen von der Versicherung sind bei nichtgewerblichen Schlachtungen a) Tiere, deren Ernährungs- oder Gesundheitszustand die Untauglichkeit des Fleisches zum menschlichen Genuss vermuten läßt, wenn die Vermutung durch die Fleischbeschau bestätigt wird.“

Bloß ein Beispiel: Eine ältere abgemagerte Kuh sollte, durch eine innerliche Entzündung oder andere Umstände tritt Fieber ein, das Tier muss notgeschlachtet werden, die Vermutung über die Untauglichkeit bestätigt sich, es kommt keinen Pfennig Entschädigung. Nicht bei der Beitragsenthebung wird auf den Ernährungs- oder Gesundheitszustand des Vieches kein Rücksicht genommen, sondern es müssen gleich hohe Beiträge bezahlt werden.

§ 6 Abs. 6, die zwei letzten Sätze mit der Regelung der Umlagebeiträge, wo Kinder im Alter über 3 bis 24 Monate auf ein Drittel desjenigen für ältere Kinder festgelegt werden. Nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Verwaltungsausschusses kann das Wirtschaftsministerium anordnen, daß der Umlagebeitrag nach einem anderen Maßstab umzulegen ist.“

Schon in der Durchschnittsbeitragsleistung für alle über 24 Monate alten Tiere liegt eine unbillige Härte für den kleinen und mittleren Bauern mit seinem durchschnittlich leichteren Bier schlachtag gegenüber dem des Großgrundbesitzers und Großbauern.

So haben auch die Bauern noch keinen Einfluss, zu bestimmen, daß die Beitragsleistung für die Entschädigung nichtgewerblich geschlachteter Tiere nach den einzelnen Amtshauptmannschaften festgelegt wird. Dies bleibt nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Verwaltungsausschusses dem Wirtschaftsministerium überlassen.

Nach § 7 kann die Anstalt Personen, die die Versicherung aufzuladen häufig in Anspruch nehmen oder ihre Tiere schlecht behandeln oder vernachlässigen, sowie Personen mit häufigem Wechsel in ihr emschesland, mit höheren Versicherungsbeiträgen belegen.“

Kein Mensch wird gutbeleben, wenn unlautere Elemente sich die Rote ihrer Mitmenschen zunehmen und sich dann auf Kosten der Versicherung bereichern, was sehr leicht durch einen Zuloch zu § 7 unterbunden werden könnte. Oder glaubt wirklich jemand, der vernachlässigende Bauer wird sein Bier absichtlich schlecht behandeln oder vernachlässigen, um seine Tiere notschlachten zu müssen. Er wird doch ständig kein gutes Geld verdienen.

Über ist es nicht unerträglich, wenn selbst ein Bauer durch häufige Unglücksfälle mehramals mit seinem Bier hand wechselt muß und dafür noch höhere Beiträge zu leisten hat.

Nach § 11 Abs. 1 zahlt die Anstalt 80 Prozent des Schlachtviehgewichts, Abs. 2 § 11 schreibt vor: Wenn keine Schlachtviehbeschau stattgefunden hat, beträgt die Entschädigung 70 Prozent des Schlachtwertes. In besonders begründeten Fällen können entzündet die Anstalt 80 Prozent des Schlachtwertes, wenn die Schlachtviehbeschau zwar unterblieben ist, den Tierbesitzer aber kein Versehen trifft. In den allermeisten Fällen nach Abs. 2 wird bloß 70 Prozent ausgezahlt werden, wenn nicht die Erfahrung eines Tieres ein Tierarzt hinzugezogen worden ist.

Abs. 4. Das Wirtschaftsministerium kann die in Abs. 1 und 2 genannten Hundertläge auf Antrag der Landwirtschaftskammer und des Verwaltungsausschusses ändern. Dies bedeutet, daß die Entschädigung für Rotschlachtungen noch bedeutend unter obige Sätze gesenkt werden könnte. Es würde keine Seltenheit sein, daß die Entschädigung, die der Bauer erhalten dürfte, gerade noch

für die Deckung der Unkosten (Tierarzt, Fleischbeschau, Schätzungscommission, Freibank) austreichen würde.

§ 17 Abs. 2, a) Die Entschädigung ist zu verlagen, wenn der Tierbesitzer Anordnungen, die vom Wirtschaftsministerium oder Maßnahmen der Anstalt mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums zur Gefunderhaltung der Tiere und zur Abwendung von Schäden getroffen worden sind, schuldhaft nicht befolgt.

Auch dieser Paragraph trifft in seiner ganzen Auswirkung den kleinen und mittleren Bauer.

Würde der kleine oder mittlere Bauer einige Schweine einstellen, er wohnt 20 und noch mehr Kilometer vom Orte eines Tierarztes, so daß es ihm auf Grund seiner schlechten wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, die hohen Spesen des Tierarztes, Begegnungsgebühren, Schätzimpfung aufzubringen? Die Schweine werden schlachtet, bekommen Rottlauf, müssen abgeschlachtet werden. Der betreffende Besitzer bekommt keinen Pfennig Entschädigung, weil selbige nicht gegen Rottlauf geimpft waren.

So schrumpfen die Aussichten, für notgeschlachtete Tiere aus der Versicherung eine Entschädigung zu erhalten, fast auf ein Nichts zusammen; bloß dah der Besitzer noch bezahlen darf. Und diese Versicherungsanstalt wird nur noch ein Versorgungsinstitut für die Tierärzte und Beamte.

Dieses Gesetz wurde von allen Parteien, von den Nationalsozialisten bis zur SPD, angenommen. Nur die Kommunistische Partei lehnte dieses Schandgesetz ab.

Die Kommunistische Partei stellte zu den einzelnen Paragraphen folgende Abänderungsanträge:

1. § 2 die Ziffer 3 und 4 zu streichen.

2. § 4 Abs. 1 anzufügen „und die Absicht der Ausnutzung der Versicherung zum Zwecke des Gewinns vorliegt“.

3. Zu § 6 Abs. 6. Die zwei letzten Sätze sind zu streichen und hinter dem Wort Umlagebeiträge folgendes zu setzen: „und zwar

berat, daß der Umlagebeitrag für Kinder von 3 bis 12 Jahren ein Drittel, von 12 Monaten bis 8 Jantner Lebensjahr ein Drittel so hoch ist wie für Kinder über 8 Jantner Lebensjahr.“ Auf Antrag jeder Kreisdirektion bei der Landwirtschaftskammer ist des Wirtschaftsministerium verpflichtet, die Poste für landwirtschaftliche nichtgewerbliche Schlachtung amtsärztliche Entschädigung nach den jeweiligen Fehlbeträgen der betreffenden Amtshauptmannschaft zu genehmigen.

In § 7 Abs. 1 hinter dem Wort „erlaubten“ einzufügen zu Worten: „wenn der häufige Wechsel nachweisbar zum Zweck der Gewinnerzielung aus der Versicherung erfolgt“.

§ 11 Abs. 2 Sag „wenn die Schlachtviehbeschau zwar wobei blieben, den Tierbeläst daran aber kein Verluste trifft, soll die Anstalt Verluste nach 80 Prozent des Vollentgelts“.

§ 11 Ziffer 3 einzufügen: „a) Für rein landwirtschaftliche Betriebe bis zu einem Einheitswert von 30.000 Mark zählt der Betrieb die Differenz zur Vollentgelts auf den Goldmark. Die Ausschaltung erfolgt durch die Versicherung. b) Als rein landwirtschaftliche Betriebe nach Abs. a) gelten auch solche Betriebe, deren Besitzer Boden- oder Gehaltsempfänger oder Pächter sind, soweit ihr Einkommen 2500 Mark nicht übersteigt.“

§ 17 Abs. 2 anzufügen: „Die Durchführung der Maßnahmen obliegt Anordnungen des Wirtschaftsministeriums oder der Anstalt erfolgt, soweit es sich um Schätzimpfung handelt, bei Volkszählung nach § 11 Abs. 3 a) und b) auf Kosten des Staates.“

Alle diese Abänderungsanträge wurden von den Nazis in der SPD abgelehnt. Nur Bauer, entsehiede, wer hat nun einmal seine Interessen vertreten? Der ehemalige obige Nationalsozialist und die pharendrechenden Nazis, die heute in Versammlungen zu euch gehen, belügen euch und sagen, sie wären nicht schuld und es liege sich auch nichts dagegen zu machen.

Datum Arbeitsbauern, sieht diese Bauernversammlung zur Antwort. Nach Schluss mit den Großgrundbesitzern und Großbauern als euren Führern. Zeigt den Nazis die Tür als die gefährlichsten Kapitalisten, die auch in ihren Reihen die größten Grundbesitzer als Führer haben. Schließt euch unter in Kampftrommeln, macht eure Geize leblos und fängt mit der Arbeitsschaft für die Interessen der werktätigen Freiheit für Freiheit, Arbeit und Brot. Für ein freies sozialistisches Deutschland!

### Für den roten Arbeiter- und Bauernkandidaten

#### Werktätige Bauern im Reiche klagen für das Bauernhilfsprogramm

Auch nationalsozialistische Bauern stimmen zu!

Im Braunschweiger Reichsgerichts Klagen durch Bauern unter den wirtschaftlichen Verbäumen genau so zusammen wie in übrigen Teilen Deutschlands. Steuern und Pauschalzinsen tragen in Klagen Reich dazu bei, das Bauernvermögen und Verjährungen von der Scholle eine tragende Funktion sind. Immer mehr erkennen die Bauern, daß ihnen der Führer der Nationalsozialisten nichts helfen und eine gewisse Hoffnung auf die Arbeit und Bauern die Voraussetzung ist, den Kampf mit die Bereitstellung erfolgreich zu führen.

Die KPD-Ortsgruppe Holzminden hatte eine Versammlung einberufen und es erschienen 70 Bauern. Nach dem Reden war eine lebhafte Diskussion. Alle anwesenden Bauern einigten sich solidarisch mit dem Bauernhilfsprogramm der KPD und forderten die sofortige Durchführung desselben. Jedezeit können sie die sofortige Freilassung des revolutionären Bauernführers Klaus Heim.“

Durch die Schaffung von Bauernkomitees muß jetzt die Befreiung geschehen werden für den Kampf gegen die bedrängenden Bauern der werktätigen Bauern.

#### Bauern eines Eifeldorfes vor dem Ruin

Das Schöffengericht in Trier verurteilte den Rendanten Meister der Spars- und Darlehnskasse Retzow im Kreis Trier wegen Unterlassung, Urturmschärfung und Untreue zu unterhalb Jahrhunderts Gefängnis. Durch schlechte wirtschaftliche Verhältnisse getrieben, entnahm er aus der Kasse 21.000 Mark. Jetzt sollen die bürgerlichen Mitglieder der Kasse Retzow eine Haftsumme von 800 Mark bezahlen. Die armen Bauern sind ruiniert.

Die Bildung eines Bauernkomitees ist das Gebot der Stunde und dieses Komitee hat die Aufgabe, sofort Schritte zu unternehmen, damit die Niederschlagsumme der Haftsumme vorgenommen wird.

### Was geht auf dem Rittergut Schönau vor?

Ein Landarbeiter schreibt uns: Auf dem Rittergut Schönau wird jetzt nach dem Lohnabbau von uns verlangt, daß wir noch mehr schulden sollen. Der Stundenlohn des Landarbeiters beträgt 28½ Pf. Dieser Tage befahl ein Arbeiter vom Inspektor Kraatz, der faschistische Methoden beliebt, folgendes Kündigungsbeschreiben:

Rittergut Schönau, 19. 2. 1932.

Herrn . . . . .

Da Ihre Leistungen nicht den Anforderungen genügen, die ich von einem wertvollen Arbeiter verlangen muß, wird Ihnen hiermit das hiesige Arbeitsverhältnis gekündigt. Letzter Arbeitstag 8. März 1932.

Auch ein verheirateter Arbeiter, Vater von drei Kindern, wurde

gefündigt. Diese Arbeiter sind schon jahrelang auf dem Rittergut Schönau. So gehen die Rittergutsbesitzer und ihre Werkzeugen zu den Landarbeitern um. Jeder lädt werden die falschen Methoden, die auf dem Rittergut Schönau durchgeführt werden. Das „Dritte Reich“ soll jetzt wohl schon auf dem Rittergut inrichtet werden. Die Landarbeiter, die Kleinbauern und die werktätige Einwohnerschaft von Schönau kämpfen mit in der neuen Einheitsfront, mit der KPD, der KPD, für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, gegen Ausbeutung, Lohnabzug, Wohnungseinbahnung, für Arbeit, Brot, Freiheit und Sozialismus. Es rückt eine Einheitsfront-Ausschüsse und Bauernkomitees. Es bildet alle Kräfte für den Kandidaten der Arbeiter und Bauern Ernst Thälmann.

### Arme Bauern in rote Kampffront für Ernst Thälmann